



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

16. Jahrgang

Ausgabetag: 29.04.2014

Nr. 12

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist am 08.05.2014 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29.** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 im Ortsteil Großvernich, Kolpingstraße.** 3

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt

Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, **dem 08.05.2014 um 18:00 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentlicher Teil

TOP 1. Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin

TOP 2. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

TOP 3. Feststellung der Tagesordnung

TOP 4. Aufstellung über den gemeindlichen Immobilienbesitz
V_33/2012 1. und 2. Ergänzung

TOP 5. Information über den aktuellen Stand der Haushaltswirtschaft 2014

TOP 6. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 7. Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Geller
Ausschussvorsitzender



GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 im Ortsteil Großvernich, Kolpingstraße

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW 2013, S. 194) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 20.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 80 der Gemeinde Weilerswist befindet sich im Ortsteil Großvernich.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch eine Parallele von rd. 25 m zur Von-Ketteler-Straße
- im Osten durch eine Parallele von rd. 30 bis 40 m zur Kolpingstraße; bzw. für die rd. 7,5 m breite Erschließung bis unmittelbar an die Kolpingstraße
- im Süden durch das Flurstück 189
- im Westen durch eine Parallele von rd. 20 bis 40 m zur Trierer Straße

Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,6 ha und ist ein weitgehend ebenes Gelände.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 80 ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel ist die Schaffung eines Angebots an Wohnbauflächen, hier speziell im Einfamilienhausbereich, da ein Bedarf an dieser Wohnform besteht und diesem hierdurch entsprochen wird.

Mit dem beschlossenen Bebauungsplan wird das Ziel des Gesetzgebers nach einer Innenverdichtung der Ortslagen aufgegriffen und somit gleichzeitig eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vermieden. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine angepasste sparsame Fahrerschließung sind weitere Ziele des Bebauungsplans.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist im vorderen und mittleren Abschnitt des Plangebiets eine zweigeschossige - und im Übergang zur vorhandenen Bebauung „Von-Ketteler-Straße“ eine eingeschossige Bebauung ausgewiesen.

Die Bauflächen im Plangebiet sind als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen.

Verfahren und Planungsablauf

Der Bebauungsplan Nr. 80 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung in dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Die zulässige Größe der Grundfläche im Plangebiet liegt mit rd. 2.300 m² weit unterhalb der Grenze von 20.000 m² des § 13 a Absatz 1 Nr. 1 BauGB für die uneingeschränkte Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

Europäische Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete wurden von der Planaufstellung nicht berührt. Auch wurde mit der Planung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Es lagen somit keine Ausschlussgründe gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB vor.

Im beschleunigten Verfahren können die Regelungen über das vereinfachte Verfahren nach § 13 Absätze 2 und 3 BauGB angewendet werden. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Die aufgrund der Bebauungsplanaufstellung verursachten Eingriffe gelten gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Obwohl kein Umweltbericht gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB erforderlich war, wurde dennoch geprüft, ob der Bebauungsplan erhebliche Umweltauswirkungen hat. Dies beinhaltete auch ein artenschutzrechtliches Gutachten; insbesondere wurden geschützte Vogel- und Fledermausarten geprüft.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Der Bebauungsplan Nr. 80 wird im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 25.04.2014
Peter Schlösser
Bürgermeister

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>